

Satzung

des Freundeskreises der Missionare des Hl. Franz von Sales / Fransalianer

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Missionare des Heiligen Franz von Sales / Fransalianer“.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mömbris.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Missionare des Hl. Franz von Sales/Fransalianer, insbesondere in Afrika, in ihren Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Bekämpfung von seuchenähnlichen Krankheiten (Malaria),
2. Förderung der Erziehung und Bildung,
3. Förderung der Entwicklungshilfe.

Die mildtätigen Hilfen sind durch das geringe Einkommen (der Tschad ist eines der ärmsten Länder der Welt) gerechtfertigt.

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Der Verein stellt die von ihm beschafften finanziellen Mittel der Gemeinschaft der Missionare für den in Absatz 1 bezeichneten Zweck zur Verfügung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau von Schulen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur medizinischen Grundversorgung.

2. Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Anliegen und Tätigkeit der Fransalianermissionare.

§ 3 Verwendung finanzieller Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Misereor-Hilfswerk, Aachen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses an das Mitglied wirksam.

§ 6 Beiträge

- (1) Als Mindestbeitrag pro Kalenderjahr werden 15 Euro von natürlichen Personen und 50 Euro von juristischen Personen erbeten. Bei einmaliger Zahlung des zwölffachen Mitgliedsbeitrages genießt das Mitglied Beitragsfreiheit für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft.
- (2) Über eine Änderung der Beitragshöhe und über die Art der Erhebung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) An allen Sitzungen des Vorstandes kann ohne Stimmrecht ein Mitglied des Ordens der Missionare des heiligen Franz von Sales oder eine von den Ordensoberen benannte Person teilnehmen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten: Erstrangig handelt der Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung handeln die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge nach Absatz 1.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gemäß den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- (2) Mitglieder der Kongregation der Fransalianermissionare/innen können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich einmal im Kalenderjahr auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden möglichst in Mömbris/Schöllkrippen zusammen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
 2. die Änderung der Beiträge und die Art ihrer Erhebung auf Antrag des Vorstandes,
 3. Satzungsänderungen,
 4. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes und

5. die Auflösung des Vereins
 6. die Wahl der Kassenprüfer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Ziffern 3 bis 5 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter übt das Stimmrecht zugleich für das vertretene Mitglied nach dessen Vorgaben aus.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, ein Kuratorium zu bilden, dem vor allem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollten. Das Kuratorium soll den Vorstand in den Angelegenheiten des Vereins beraten.
- (8) Wahlen sind mit Stimmzettel und geheim durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so hat zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl stattzufinden.
- (9) Sonstige Abstimmungen erfolgen öffentlich. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ihm zustimmt. Dies gilt auch für Beschlüsse nach Absatz 5 Ziffer 2, Den Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der anwesenden und der vertretenen Mitglieder zustimmen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10.11.2005 in Kraft.